



Audi Hungaria Deutsche Schule Győr

Innere Ordnung der deutschen Schule (Klassen 1ab bis 12ab)

Genehmigte Fassung vom 15.08.2013.

Angepasst zum 01.09.2022.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Bezeichnung	Seite
1.	Haus- und Pausenordnung	3
2.	Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	5
3.	Verfahren bei Fehlen und Verspätungen	7
4.	Klassenfahrten	9
5.	Leistungsbeurteilung	
5.1	Arten von Zeugnissen	10
5.2	Definition der Zeugnisnoten	12
5.3	Noten für Verhalten, Mitarbeit; Zeugnis-Bemerkungen	13
5.4	Feststellung der Noten	14

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. „Schüler“ oder „Lehrer“ etc. gilt im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

1. Haus- und Pausenordnung

Für einen geordneten Schulbetrieb sind Rücksichtnahme sowie die Beachtung von Vorschriften und Anordnungen notwendig, um ein ungestörtes Schulleben zu ermöglichen und Gefahren zu verhindern. Dies folgenden Ausführungen sollen helfen, gut miteinander auszukommen und Schäden und Gefahren zu vermeiden.

1.1 Öffnungszeiten

Das Schulgebäude ist geöffnet: Mo–Fr: 7.00–19.00 Uhr

Die Aufsicht ist während der Unterrichtsstunden der Schüler gewährleistet:

Mo–Do: 7.00–17.30 Uhr

Freitag: 7.00–17.00 Uhr

Nach Unterrichtschluss verlassen die Schüler das Schulgebäude und das Schulgelände bzw. begeben sich in die anschließende Betreuung, in die Nachmittagsbetreuung, in die Lernzeiten oder zu den Arbeitsgemeinschaften.

1.2 Pausenordnung

Das Schulgelände darf zwischen Unterrichtsbeginn und Unterrichtschluss von den Schülern grundsätzlich nicht verlassen werden, also auch nicht während der Pausen oder in Zwischenstunden. Entzieht sich ein Schüler durch das Verlassen des Schulgeländes der Aufsicht der Schule, verliert er den Versicherungsschutz. Die Aufsichtspflicht der Schule bezieht sich nur auf die festgelegten Grenzen des Schul- und Pausenbereiches.

Auf schriftlichen oder persönlichen Antrag der Eltern kann der Klassenleiter, in seiner Abwesenheit auch der Schulleiter, eine entsprechende Genehmigung erteilen. In außerordentlichen Fällen [z. B. Unfall] können der Schulleiter oder sein Stellvertreter auch ohne Antrag die Genehmigung erteilen.

1.3 Ordnung und Sicherheit

Alle Lehrer und Schüler sind für die Ordnung und Sicherheit im Schulbereich verantwortlich. Abfälle gehören in die entsprechenden Papierkörbe oder Mülleimer. Der Müll wird – wenn möglich – selektiv in entsprechende Behältern entsorgt. Wände, Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände und Lehr- und Lernmittel dürfen nicht beschriftet, bemalt oder beklebt werden.

Während des Unterrichts ist die laut Stunden- oder Vertretungsplan zuständige Lehrkraft für die Aufsicht in der Klasse verantwortlich.

Alle Räume sollen in sauberem Zustand verlassen werden, d.h. die Sitzordnung ist wiederherzustellen, Papier u.a. aufzuheben, die Tafel zu säubern etc.

Mobiltelefone sind vor Beginn der Unterrichtsstunde auszuschalten. Bei Verstoß geben die Schüler das Gerät beim unterrichtenden Lehrer ab und erhalten es im Sekretariat nach Unterrichtschluss wieder zurück. Bei wiederholten Verstößen wird das Mobiltelefon nur den Erziehungsberechtigten ausgehändigt, ggfs. über den Schulleiter.

Die Sporthalle sowie die dazugehörenden Einrichtungen und Geräte dürfen nur unter Aufsicht genutzt werden.

Nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde sind in allen Räumen die vorhandenen Geräte und das Licht auszuschalten, die Fenster zu schließen, die Stühle auf die Tische zu stellen und auf dem Boden liegender Abfall zu beseitigen. Der Lehrer, der zuletzt in einem Raum unterrichtet, trägt hierfür Sorge. Schäden in Räumen, an Einrichtungsgegenständen und Geräten sind von jedem, der sie feststellt, sofort zu melden, damit für die Instandsetzung gesorgt werden kann.

1.4 Sicherheit und Unfallvermeidung

Aus Gründen der Sicherheit sind im Schulbereich nicht gestattet:

- das Mitbringen von Waffen und gefährlichen Gegenständen,
- Alkoholgenuss oder der Konsum sonstiger Rauschmittel,
- Rauchen,
- Lauf-, Versteck- und Ballspiele in den Gebäuden.

Bei einer Verletzung oder einem Unfall wenden sich die Schüler sofort an eine Lehrkraft oder an das Sekretariat.

1.5 Haftung seitens der Benutzer

Alle Benutzer des Schulgeländes sind verpflichtet, mit allen schuleigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgfältig umzugehen. Aufgrund eigenen Verschuldens verursachte Beschädigungen oder Verluste, z. B. von Büchern, sind zu ersetzen. Bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden kann die Schule Schadensersatz gegenüber dem Verursacher bzw. den Erziehungsberechtigten geltend machen.

Die Schule haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum schulfremder Benutzer.

1.6 Haftungsausschluss und Haftung

Alle Benutzer des Schulgeländes sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitnimmt, kann keine Haftung übernommen werden.

Ist der Verlust oder die Beschädigung von Schülereigentum trotz Beaufsichtigung – oder weil eine Beaufsichtigung nicht möglich war – eingetreten, so ist dies der Schulleitung oder der Verwaltung unverzüglich zu melden.

2. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Für das Minderheitengymnasium (Klassen 9N und 9c-12c) können Ordnungsmaßnahmen nur nach den ungarischen gesetzlichen Regelungen durchgeführt werden. Siehe diesbezüglich das Pädagogische Programm.

Das schulische Zusammenleben sowie die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule sind vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind grundsätzlich alle beteiligten Personen einzubeziehen.

Die aufgeführten Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, sofern die pädagogischen Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Kollektivstrafen und Maßnahmen, die die Würde der Schüler verletzen, sind nicht zulässig.

2.1 Erziehungsmaßnahmen:

1. Gemeinsame Absprachen mit Schülern, Eltern und Kollegen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers.
2. Mündlicher Tadel.
3. Ausführliches Gespräch mit den Eltern (eventuell gemeinsam mit dem Schüler).
4. Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen.

2.2 Ordnungsmaßnahmen:

1. Schriftlicher Verweis.
2. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen.
3. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen.
4. Befristeter Ausschluss vom Schulbesuch, wobei die Gesamtkonferenz die Höchstdauer (max. 12 Schultage) festlegt.
5. Androhung der Entlassung aus der Schule.
6. Entlassung aus der Schule.

Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen

Nr. 1 trifft der einzelne Lehrer,

Nr. 2 bis 4 trifft die Klassenkonferenz,

Nr. 5 und 6 trifft die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler generell Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Vor den Ordnungsmaßnahmen 3 bis 6 sind auch ein Lehrer der Wahl des Schülers und dessen Eltern anzuhören.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind aktenkundig zu machen und den Eltern mitzuteilen.

Der schriftliche Verweis kann mit Auflagen verbunden sein.

3. Verfahren bei Fehlen und Verspätungen

3.1 Krankmeldung

Eine Krankmeldung soll am ersten Krankheitstag telefonisch oder per Email vor der ersten Stunde beim Klassenlehrer und im Sekretariat erfolgen. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler innerhalb von zwei Tagen beim Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

Der Klassenlehrer hält alle Fehlzeiten (Tage wie auch Stunden) in KRÉTA fest und sammelt die schriftlichen Entschuldigungen. Nicht rechtzeitig entschuldigte Fehlzeiten gelten als unentschuldigt. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

Bei einer hohen Anzahl von Fehlstunden in einem oder mehreren Fächern berät die Klassenkonferenz über die Benotbarkeit des Schülers in den einzelnen Fächern. Auch das Fehlen in Einzelstunden muss erfasst werden.

Möchte sich ein Schüler im Verlauf des Schultags abmelden, weil er sich krank fühlt, soll dies bei dem Klassenlehrer geschehen. Die Abmeldung wird in KRÉTA vermerkt. Vor Verlassen des Schulgeländes muss sich der Schüler außerdem im Sekretariat abmelden.

3.2 Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu zwei Unterrichtstagen beurlaubt der Klassenleiter. In allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Der versäumte Stoff ist vom Schüler selbstständig nachzuarbeiten.

Der Antrag auf Beurlaubung für einen oder zwei Tage wird mindestens drei Schultage vorher schriftlich beim Klassenlehrer gestellt. Eine Beurlaubung für drei oder mehr Schultage muss mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. Wird der an die Schulleitung gerichtete Antrag genehmigt, legt der Schüler den von der Schulleitung unterschriebenen Antrag umgehend dem Klassenlehrer vor.

Dieser vermerkt die Beurlaubung in KRÉTA und fügt den Antrag der Schülerakte bei. Wird der Antrag auf Beurlaubung abgelehnt, gilt das Fernbleiben vom Unterricht als unentschuldigt.

Arzttermine während der Unterrichtszeit sind zu vermeiden.

3.3 Verspätungen

Von Lehrern und Schülern wird erwartet, dass sie pünktlich zum Unterricht kommen.

Verspätungen werden vom Fachlehrer dokumentiert.

Bei mehrfach wiederholten Verspätungen wird ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten durchgeführt.

3.4 Fehlen bei Klassenarbeiten

Fehlt ein Schüler an einem Tag, wo eine angekündigte Klassenarbeit angesetzt ist, so muss er sich vor dem Unterrichtsbeginn beim Klassenlehrer und im Sekretariat abmelden und am Tag seiner Rückkehr eine Entschuldigung von den Eltern einreichen. Diesbezügliche Versäumnisse seitens des Schülers können zur Note „ungenügend“ führen.

Bei wiederholtem Fehlen kann von der Schulleitung eine Attestpflicht eingefordert werden.

4. Klassenfahrten

Außerunterrichtliche Aktivitäten, Exkursionen, Wandertage und Klassenfahrten können prinzipiell nur dann stattfinden, wenn eine Genehmigung durch die Schulleitung erfolgt.

Die Genehmigung weiterer Tage oder längerer Fahrten sind auf Antrag mit besonderer Begründung möglich. Auf verträgliche Kosten ist zu achten.

Übersicht Klassenfahrten / Wandertage (mindestens)

Klasse 1	zwei Wandertage im Jahr
Klassen 2-4	eine bis zu zweitägige Klassenfahrt oder zwei Wandertage im Schuljahr
Klassen 5-6	eine bis zu zweitägige Klassenfahrt oder zwei Wandertage im Schuljahr
Klassen 7-8	eine bis zu dreitägige Klassenfahrt oder drei Wandertage im Schuljahr
Klassen 9-12	eine bis zu dreitägige Klassenfahrt oder zwei Wandertage im Schuljahr

5. Leistungsbeurteilung

Für das Minderheitengymnasium gelten die entsprechenden Regelungen im Pädagogischen Programm.

5.1 Arten von Zeugnissen

In allen Klassen 3-12 gibt es zwei Zeugnisse mit Noten, eines zum Halbjahr und eines am Ende des Schuljahres. Das Zeugnis zum Halbjahr heißt „Halbjahresinformation Gymnasium (oder Grundschule)“, weil am Ende des Schuljahres mit dem Zeugnis „Endjahreszeugnis Gymnasium (oder Grundschule)“ Noten gegeben werden, die die Leistung des ganzen Jahres zusammenfassen.

In Klasse 1 gibt es einen verbalen Bericht über die Leistung des Kindes zum Halbjahr und zum Schuljahresende, in Klasse 2 nur zum Ende des ersten Halbjahres. Ab Ende Klasse 2 gibt es ein Zeugnis mit Noten.

Bei minderjährigen Schülern bestätigt ein Erziehungsberechtigter auf dem verbalen Bericht oder der Halbjahresinformation oder dem Schuljahresendzeugnis, dass er Kenntnis genommen hat. Diese Zeugnisse haben ab Klasse 3 auch Noten in Mitarbeit und Verhalten. Siehe dazu auch 5.3.

Die **Halbjahresinformationen** werden eine Woche nach Ende des ersten Halbjahrs ausgegeben. **Endjahreszeugnisse** werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben. Verlässt ein Schüler zum Versetzungstermin oder innerhalb der letzten 4 Wochen des Schuljahres die Schule, so ist zuvor über seine Versetzung zu entscheiden.

Eine Besonderheit sind **Abgangs- und Abschlusszeugnisse**.

Diese müssen nicht von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden und enthalten keine Bemerkungen über Verhalten, Mitarbeit oder Fehltage.

Ein Schüler erhält ein Abschlusszeugnis, wenn die Schullaufbahn damit beendet ist (z. B. Abiturzeugnis).

Wenn ein Schüler die Schule verlässt, erhält er ein Abgangszeugnis.

Schullaufbahnen deutscher Schüler

Die Versetzung und Weiterleitung am Ende von Klasse 4 der Grundschule in Klasse 5 bedeutet automatisch die Aufnahme in das Deutsche Gymnasium der Klassen 5-12. Für deutsche Kinder kann die Lehrerkonferenz am Ende der 4 oder auch am Ende der Klassen 5 und 6 (sogenannte Orientierungsstufe) eine Empfehlung zur Einstufung in die Laufbahn Realschule oder Hauptschule aussprechen. Diese Einstufung wird jedoch nur nach Antrag seitens der Eltern durchgeführt. Sie führt zu einem verminderten Anspruchsniveau und einigen Abweichungen bei der Stundentafel. U.a. muss Französisch ab Klasse 6 nicht belegt werden. Ein Beratungsgespräch bei der Schulleitung ist in diesem Fall für die deutschen Eltern verpflichtend.

Hauptschüler erhalten ein Abschlusszeugnis Hauptschule in Klasse 9, wenn sie diese Klasse mit Erfolg bestanden haben, Realschüler in Klasse 10 einen Mittleren Schulabschluss mit oder ohne Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Diese Abschlüsse sind entsprechenden deutschen Abschlüssen gleichgestellt.

Übersicht über die Zeugnisse

Zeugnisart	Klassen	Besonderheiten
Verbaler Bericht	Klasse 1 Klasse 1 Klasse 2 1. Halbjahr	Halbjahresende Schuljahresende Halbjahresende
Halbjahresinformation	Klassen 3-10	Halbjahresende
Endjahreszeugnis	Klassen 2-10	Schuljahresende
Information über Leistungsstand (gestempelte Kopie des Prüfungsbogens)	Klassen 11-12	nach Ende jedes Halbjahres
Abschlusszeugnis	<i>Klasse 9</i> <i>Klasse 10</i> Klasse 12	<i>Hauptschulzeugnis</i> <i>Mittlerer Schulabschluss</i> Abiturzeugnis
Abgangszeugnis	Klassen 2-12	Zeugnis ohne Abschluss, das den Leistungsstand zum Zeitpunkt des Abgangs widerspiegelt.

5.2 Definition der Zeugnisnoten

Für Deutsche Auslandsschulen und deutsche Prüfungen im Ausland gelten dieselben Notenstufen und ihre Definitionen, die nach dem Beschluss der KMK vom 10.03.1968 für die Schulen in der Bundesrepublik Deutschland angewendet werden:

sehr gut (1)	Die Note »sehr gut« soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
gut (2)	Die Note »gut« soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend (3)	Die Note »befriedigend« soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend (4)	Die Note »ausreichend« soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft (5)	Die Note »mangelhaft« soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
ungenügend (6)	Die Note »ungenügend« soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht behoben werden können.

In den Halbjahresinformationen erhalten die Schüler eine schriftliche Information über ihre Leistungen in den einzelnen Fächern, wobei auf dem deutschen Zeugnis ganze Noten oder ganze Noten mit Tendenz (plus oder minus) zulässig sind. In allen anderen Zeugnissen erhalten die Schüler nur ganze Noten. „Gut plus“ etwa bedeutet, dass die Leistungen fast sehr gut sind, „gut minus“, dass die Leistungen zwar mit Abstrichen noch voll den Ansprüchen entsprechen.

5.3 Noten für Verhalten und Mitarbeit, Zeugnis-Bemerkungen

- **Verhaltensnote**

Verhalten bezeichnet sowohl das Betragen im Allgemeinen als auch die Fähigkeit und tätige Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

- **Mitarbeitsnote**

Mitarbeit bezieht sich vor allem auf den Arbeitswillen, der sich in Beiträgen zu den selbständig oder gemeinsam mit anderen zu lösenden Aufgaben äußert.

- **Bemerkungen auf dem Zeugnis unten**

Diese Bemerkungen können besondere Belobigungen sein, Teilnahmen bei bestimmten Wettbewerben oder Projekten oder Arbeitsgemeinschaften bestätigen oder auch Laufbahn-Empfehlungen beinhalten.

Die Bemerkungen sowie die Noten für Verhalten und Mitarbeit werden als Teil des Zeugnisses von der Klassenkonferenz beraten und beschlossen.

Das Verhalten und die Mitarbeit der Schüler werden abweichend zu den Fachnoten mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut, gut, befriedigend und unbefriedigend.

Note	Definition
sehr gut (1)	Die Note »sehr gut« soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers besondere Anerkennung verdienen.
gut (2)	Die Note »gut« soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen entspricht.
befriedigend (3)	Die Note »befriedigend« soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkung entspricht.
unbefriedigend (4)	Die Note »unbefriedigend« soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen nicht entspricht.

5.4 Feststellung der Noten

Grundlage der Notenfindung sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungen, deren Gewichtung jede Lehrkraft den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt gibt. Lehrkräfte eines Fachs, die in den Klassen a und b parallel unterrichten, sind angehalten, eine gemeinsame Grundlage der Notenfindung zu finden.

Die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach ist eine pädagogisch–fachliche Gesamtwertung der vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen. Alle Leistungen gehen in die Endnote des Jahreszeugnisses ein. Eine Gleichgewichtung der Noten der beiden Halbjahre ist nicht zwingend und erlaubt, Entwicklungen zu honorieren, auf Defizite hinzuweisen oder besondere Umstände zu berücksichtigen.

Ein wichtiges Leistungsmessungsinstrument sind Klassenarbeiten. Sie dauern mindestens eine Unterrichtsstunde. In den Klassen 11-12 (Oberstufe) werden sie Klausuren genannt und sind mindestens 90 Minuten lang. Tests haben einen Umfang von 15-25 Minuten (bzw. „große Tests“ oder „schriftliche Wiederholungsarbeiten“) und sollten wie Klassenarbeiten angekündigt werden. Kurze, auch schriftliche Abfragen unter 10 Minuten müssen nicht angekündigt werden (bzw. „kleine Tests“).

Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand der Klasse und der einzelnen Schüler. Sie sind daher in der Regel nach Abschluss einer Unterrichtseinheit zu schreiben. Sie können auch einen längeren Zeitraum erfassen, wenn sie auf dauerhaft verfügbares Kernwissen abzielen.

5.4.1 Überblick über alle Formen der Leistungsüberprüfung

Abfragen, kleine Tests	bis 10 Minuten	Werden in der Regel nicht angekündigt.
Tests	15-25 Minuten	Sollten angekündigt werden.
Klassenarbeiten	mindestens 45 Minuten	Werden ca. eine Woche vorher angekündigt (Klassen 5-10).
zentrale Klassenarbeiten (ab 2023/24)	mindestens 90 Minuten in Deutsch, Mathematik, Englisch	Nur in Klasse 10. Werden von Deutschland gestellt und terminiert und ersetzen Klassenarbeiten.
Klausuren	mindestens 90 Minuten	Werden am Anfang des Schuljahres in einem Klausurenplan veröffentlicht (Klassen 11 und 12 bzw. Oberstufe).
Externe Leistungsmessungen wie VERA oder Kompetenzmessungen	i.d.R. mindestens 90 Minuten	Geben Aufschluss über den Leistungsstand, ersetzen aber keine Klassenarbeit.

5.4.2 Nachschreiben von Klassenarbeiten

Versäumte Klassenarbeiten *können* nachgeschrieben werden. Die Entscheidung darüber liegt beim unterrichtenden Lehrer. Bei der Entscheidung sollte sorgfältig abgewogen werden, ob eine Nachschreibearbeit für die Gesamtnotengebung unbedingt notwendig ist. Nachschreibearbeiten dürfen nicht am ersten Tag nach Rückkehr in die Schule geschrieben werden, außer der Schüler stimmt dem zu.

Klausuren müssen nachgeschrieben werden. In den Klassen 11 und 12 gibt es zentrale Nachschreibetermine, die verbindlich sind.

5.4.3 Verteilung der Klassenarbeiten

Pro Woche sollen nicht mehr als 2 Klassenarbeiten und ein (großer) Test geschrieben werden. Eine Ausnahme hiervon ist die letzte Woche vor Notenschluss. Die Schulleitung kann ggfs. weitere Ausnahmen genehmigen. Leistungsmessungen wie VERA sind nur bei der Verteilung wie eine Klassenarbeit zu behandeln.

5.4.4 Täuschung

Begeht ein Schüler bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch, entscheidet der Fachlehrer, ob die Arbeit wie üblich zur Leistungsbewertung herangezogen werden kann. Ist dies nicht möglich, nimmt der Fachlehrer einen Notenabzug vor oder ordnet an, dass der Schüler eine entsprechende Arbeit nochmals anzufertigen hat. In Fällen, in denen eine schwere oder wiederholte Täuschung vorliegt, kann die Arbeit mit der Note »ungenügend« bewertet werden.

5.4.5 Zahl der Lernkontrollen in der Grundschule

Die Zahl der schriftlichen Lernkontrollen in der Grundschule wird jeweils am Anfang des Schuljahres kommuniziert.

5.4.6 Zahl der Klassenarbeiten in der Sekundarstufe

Maßgeblich ist die Zahl der Wochenstunden, die in dem betreffenden Fach nach dem Stundenplan vorgesehen ist. Für jede Wochenstunde ist grundsätzlich (mindestens) eine Klassenarbeit im Jahr anzusetzen. Diese Regel gilt nur für maximal 4 Wochenstunden. 5- oder 6-stündige Kurse müssen auch nur mindestens 4 Klassenarbeiten bzw. Klausuren schreiben. Bei 4 zu schreibenden Klassenarbeiten ist eine Klassenarbeit pro Quartal (Vierteljahr) zu schreiben.

Vergleichsarbeiten aus Deutschland oder ungarische Kompetenzmessungen ersetzen keine Klassenarbeit.

Projektpräsentationen (z. B. Referat, Präsentation, Vorführung eines Experiments, Befragung etc.) können maximal eine Klassenarbeit pro Schuljahr ersetzen, wenn die Fachschaft dies für einzelne Klassen beschließt, das zeitig vorab angekündigt ist und die Art der Präsentation die drei Anforderungsbereiche (Reproduktion, Herstellung von Zusammenhängen, Verallgemeinerung und Reflexion) abdeckt.

5.4.7 Mündliche Leistungsnachweise

Mündliche Arbeitsformen haben bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu werden von der jeweiligen Fachlehrerkonferenz (Fachschaftskonferenz) festgelegt.

5.4.8 Hausaufgaben

Hausaufgaben sind zur Festigung der im Unterricht vermittelten Kenntnisse, zur Übung, Vertiefung und Anwendung der vom Schüler erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung des selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens erforderlich. Sie müssen in innerem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen und sind so zu stellen, dass sie der Schüler ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit erledigen kann.

Besondere Regelungen:

- Über Feiertage und Ferienabschnitte werden keine Hausaufgaben gegeben, wohl aber von Freitag auf Montag.
- Da die Arbeitszeit der einzelnen Schüler sehr unterschiedlich ist, wird keine pauschale Zeiteinheit festgelegt. Vielmehr sollen Eltern, Schüler und Lehrer die Hausaufgabenpraxis ihrer Klasse bei Bedarf besprechen.

Der Klassenlehrer hat für eine zeitliche Abstimmung der Hausaufgaben der einzelnen Fachlehrer zu sorgen und auf die Einhaltung der bestehenden Regelungen zu achten.

5.4.8 Ermittlung der Halbjahresnote oder der Jahresendnote

Die einzelnen Fachschaften legen per Konferenzbeschluss fest, wie genau diese Noten aus ihren Bestandteilen Klassenarbeit, großen und kleinen Tests, mündlicher Mitarbeit, Projektarbeiten oder Präsentationen gebildet werden. Da die Wochenstunden pro Fach unterschiedlich sind, ist eine Vereinheitlichung nicht sinnvoll.

Die Lehrkräfte teilen ihren Klassen am Anfang des Schuljahres mit, wie sie ihre Noten ermitteln. Kleine und große Tests, die mündliche Mitarbeit, besondere Leistungen etc. können zu einer Note zusammengefasst werden, die „Sonstige Mitarbeit“ genannt wird.

In KRÉTA werden in vierstündigen Fächern neben den Endnoten auf jeden Fall mindestens 8 Noten pro Jahr eingetragen: jeweils für eine Klassenarbeit pro Vierteljahr und jeweils für die Sonstige Mitarbeit pro Vierteljahr. Weitere Eintragen sind möglich.

5.4.9 Umrechnung von Noten aus dem deutschen System in ungarische Noten

In den Klassen 2 bis 10 werden deutsche Noten nach der Definition unter 5.2 gegeben.

Auf ungarischen Zeugnissen und in KRÉTA erscheinen ungarische Noten nach folgender Umrechnungstabelle für die Klassen 2-10:

Deutsche Note	Ungarische Note
1	5
2	4
3	3
4	2
5	1
6	

In der **Oberstufe** (Klassen 11-12) werden ebenfalls deutsche Noten gegeben, aber nach dem Punktesystem. Jede Note bis auf „ungenügend“ wird als Plus-Note, normale Note oder Minus-Note angegeben. Die Umrechnung in die ungarischen Noten erfolgt nach einer bilateralen Vereinbarung und weicht *nur* für die Oberstufe von der vereinfachten Umrechnung ab:

Ganze Note	Noten mit Tendenz	Prozentangabe (keine Rundung)	Punktsystem	Ungarische ganze Note
sehr gut	sehr gut plus	95-100	15	5
	sehr gut	90-94	14	
	sehr gut minus	85-89	13	
gut	gut plus	80-84	12	4
	gut	75-79	11	
	gut minus	70-74	10	
befriedigend	befriedigend plus	65-69	9	3
	befriedigend	60-64	8	
	befriedigend minus	55-59	7	
ausreichend	ausreichend plus	50-54	6	2
	ausreichend	45-49	5	
	ausreichend minus	40-44	4	
mangelhaft	mangelhaft plus	33-39	3	2
	mangelhaft	27-32	2	
	mangelhaft minus	20-26	1	
ungenügend	ungenügend	0-19	0	1